



SV Rümlang

Schutzkonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitenfussball ab 06. Dezember 2021

Version: 06.12.2021

Ersteller: Stefan Moser, Covid-19-Beauftragter

Einleitung

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 6. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

- Maskenobligatorium in Innenbereichen von Sportanlagen, auch bei Bestehen einer Zertifikatspflicht. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (SpielerInnen, SchiedsrichterInnen, TrainerInnen). Von diesen Beteiligten sind allerdings die Kontaktdaten zu erheben.
- Eine Ausnahme der Maskenpflicht besteht für Gastronomieangebote (Klubrestaurant), wobei die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen darf.
- Covid-Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten. Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst somit neu den Trainingsbetrieb in der Halle, aber auch Vereinsversammlungen, etc. Weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
- Es besteht die Möglichkeit den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation).

Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien (Wett- und Freundschaftsspiele) mit mehr als 300 Beteiligten (SpielerInnen, ZuschauerInnen, etc.). Personen unter 16 sind weiterhin ausgenommen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainings- und im Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand, wenn möglich, einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.



3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht oder desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.

4. Bedingungen für Fussballtrainings in den Hallen

Der SVR wendet fürs Hallentraining die 2G Regel an. Das heisst, nur Geimpfte oder Genesene Personen ab 16 Jahren können am Training teilnehmen.

Der Corona-Beauftragte Stefan Moser kontrolliert sämtliche Zertifikate aller Trainer und Assistenten. Die Trainer kontrollieren einmalig sämtliche Zertifikate inkl. Gültigkeitsdauer ihrer Spieler und melden dies dem Corona-Beauftragten.

Obwohl mit der 2G Regel die Maskenpflicht hinfällig würde, respektiert der SVR die strengeren Massnahmen der Schule für die Turnhallen und verordnet eine Maskenpflicht in Innenräumen für alle ab der 4. Schulkasse bis zum eigentlichen Training. Das Training selber kann ohne Maske stattfinden. Da der Trainer nicht auch noch die Zertifikate von Zuschauern oder Eltern kontrollieren kann, gilt für diese ein Hallenverbot. Die Junioren werden nur bis vor die Halle begleitet und werden auch nur im Freien abgeholt.

Aus Selbstschutz und trotz 2G (vorallem im Juniorenbereich) empfiehlt der Corona-Beauftragte den Trainern und Assistenten eine geeignete Maske während dem Training zu tragen.

5. Bedingungen für Fussballtrainings, Testspiele und Wettkämpfe im Freien

Fussball im Freien kann ohne Einschränkung ausgeübt werden (Zertifikatspflicht erst ab 300 Beteiligten ab 16 Jahren).

Die Maskenpflicht ist auf der gesamten Anlage aufgehoben.

Ausnahme: Innenraum Clubhaus Restaurant und Garderoben (ab 12 Jahren).

7. Präsenzlisten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Die Trainer führen für jedes Training und Wettkampf eine Präsenzliste der Spieler und Staff. Eine Abgabe an den Corona-Beauftragten ist nur nötig, wenn dieser dazu auffordert.

8. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings durchführt, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim SVR ist dies Stefan Moser (Tel. +41 79 236 16 64 oder leiterjunioren@svruemlang.ch).

9. Besondere Bestimmungen

Das Clubhaus-Restaurant ist geöffnet bei Testspielen und Wettkämpfen im Freien nach dem Schutzkonzept Gastgewerbe.